



Namens und in Vollmacht des Klägers erheben wir diese Klage. Wir werden **beantragen** zu erkennen:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, im Zusammenhang mit Verträgen über den Bezug einer kostenpflichtigen Rabattkarte, die jeweils für ein Jahr lang den ermäßigten Kauf von Bahntickets ermöglicht („My BahnCard“), in Allgemeinen Geschäftsbedingungen wörtlich oder inhaltsgleich den unterstrichenen Teil der nachstehend zitierten Klausel zu verwenden und/oder sich bei der Abwicklung bestehender Verträge auf diesen Teil der Klausel zu berufen:

„2.6.6.1 Die Geltungsdauer der BahnCard beträgt - mit Ausnahme der Probe BahnCards - ein Jahr. Sie verlängert sich mit Ausnahme der Jugend BahnCard automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern die BahnCard nicht bis 4 Wochen vor Kartenablauf in Textform gegenüber DB Fernverkehr AG (Z.B. beim Kundenservice) gekündigt wird.

Die jeweiligen Partnerkarten können separat von der BahnCard Hauptkarte gekündigt werden. Der Verkauf der Partnerkarte nach Nr. 2.3.2 wird ab 01.04.2022 eingestellt. Alle am 31.03.2022 gültigen Partnerkarten verlängern sich nach Ablauf ihrer Geltungsdauer einmalig um ein weiteres Jahr zum aktuell gültigen Preis, sofern sie nicht fristgerecht gekündigt werden. Mit der Kündigung der BahnCard Hauptkarte werden jedoch automatisch die Partnerkarten nach Nr. 2.3.2 mitgekündigt. Rechtzeitig vor Beginn des neuen Abozeitraums erhält der Kunde eine neue BahnCard.

Inhaber einer My BahnCard erhalten als Folgekarte eine BahnCard 25 bzw. 50 zum regulären Preis ohne Ermäßigung, wenn der Inhaber der My BahnCard vor Beginn des Verlängerungszeitraums 27 Jahre alt wird. Abweichend davon wird eine ermäßigte BahnCard 25 oder 50 als Folgekarte ausgestellt, wenn der Inhaber spätestens 4 Wochen vor Ablauf seiner My Bahn Card gegenüber dem BahnCard-Service einen auf ihn zutreffenden Ermäßigungsgrund gemäß der Nr. 2.3.1 (Rente aufgrund voller Erwerbsminderung oder Schwerbehinderung mit Grad der Behinderung von mindestens 70 %) nachweist.

Während der Geltungsdauer einer BahnCard neu eintretende Ermäßigungsberichtigungen, z.B. für eine ermäßigte BahnCard 25 oder 50 gemäß der Nr. 2.3.1 werden für die Folgekarte berücksichtigt, wenn sie dem Kundenservice jeweils spätestens 4 Wochen vor Ablauf der alten Karte nachgewiesen werden. Diese werden auch für die



weiteren Folgekarten berücksichtigt, soweit sich die bereits nachgewiesene Berechtigung auch auf den Zeitraum der Folgekarte(n) erstreckt.

Bei Erreichen des Alters gemäß Nr. 2.3.4 wird automatisch eine Senioren BahnCard 25 bzw. 50 als Folgekarte ausgestellt. Ein Altersnachweis ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Bei Vorliegen eines SEPA-Mandats erfolgt die Abbuchung des Preises am ersten Geltungstag der BahnCard von der Bankverbindung, die im zentralen Kundenkonto des Bestellers hinterlegt ist. In den anderen Fällen wird mit der neuen BahnCard eine Rechnung versandt, bei hinterlegter E-Mail-Adresse erfolgt die Versendung an diese, sofern nicht ausdrücklich der Postweg gewünscht wird. Der Rechnungsbetrag muss innerhalb von 14 Tagen, jedoch spätestens bis zum Gültigkeitsbeginn der BahnCard eingegangen sein. Die neue BahnCard wird zu den jeweils gültigen BahnCardBedingungen ausgestellt.“